

RS Vwgh 1989/10/2 89/04/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs4;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Hat der Bf in seiner Einwendung auf Immissionen durch Staub und Lärm nicht Bezug genommen, so kommen ihm unter dem Gesichtspunkt befürchteter Immissionen durch Staub und Lärm keine subjektiven Rechte zu, die durch den angefochtenen Bescheid hätten verletzt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040059.X03

Im RIS seit

16.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at